

# Haushaltsstrom

**Informationen für Bürgerinnen und  
Bürger, die im Leistungsbezug nach  
SGB II stehen**

## Haushaltsstrom

- \* Die Kosten für Haushaltsstrom sind durch den Regelbedarf abgedeckt.
- \* Grundsätzlich kann daher hier keine Unterstützung seitens des JC erfolgen.
- \* Bei Stromschulden und drohender Abschaltung der Stromversorgung kann unter bestimmten, sehr eng gefassten Voraussetzungen ggfls. ein Darlehn gewährt werden.

# Bürger\*innen im Leistungsbezug / Haushaltsstrom

- \* Vor allem ist zu beachten,
  - \*  *dass Vermögen, das trotz Leistungsbezug normalerweise unangetastet bleibt, eingesetzt werden muss,*
  - \*  *dass eine Stromsperre drohen muss – also der Energieversorger eine Stromsperre konkret angedroht hat*
  - \*  *der Energieversorger erfolglos eine Abwendungsvereinbarung angeboten hat. Als Leistungsbezieher sind Sie gehalten eine zumutbare Abwendungsvereinbarung anzunehmen.*
  - \*  *Für eine solche Vereinbarung gilt:*
    - \*  *Zahlungsrückstände sollen in einem zumutbaren Zeitraum ausgeglichen werden.*
    - \*  *Dabei gelten Laufzeiten von 6 bis 18 Monaten als zumutbar.*
    - \*  *Die Annahme des Angebots führt dazu, dass der Grundversorger die Energieversorgung nicht unterbrechen darf.*

**Für Fragen steht Ihnen Ihre Fachkraft Materielle Leistung gerne zur Verfügung**